

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich

Studienordnung für das Nebenfachstudium Wirtschaftswissenschaften für Studierende der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

Version 1.0 vom 03.11.2004

Version 1.1 vom 28.11.2005

Version 1.2 vom 28.06.2006

Version 1.3 vom 13.06.2007

Version 1.4 vom 27.05.2009

Version 1.5 vom 17.03.2010

Änderungen:

Version 1.6 vom 16.03.2011

1.2 Leistungsnachweise, Punkte, Prüfungseinsicht

Bisher:

Für jedes Modul ist ein expliziter Leistungsnachweis zu erbringen. Je nach Typ des Moduls und vorheriger Bekanntgabe durch den verantwortlichen Dozierenden kann es sich hierbei um das selbständige Lösen von Übungsaufgaben, schriftliche oder mündliche Prüfungen, das Verfassen einer schriftlichen Arbeit, die Präsentation eines Vortrages oder ähnliches handeln. Die Anforderungen und die Art des zu erbringenden Leistungsnachweises wird im kommentierten Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht.

Leistungsnachweise stehen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der entsprechenden Lehrveranstaltung und finden in der Regel im selben Semester oder zumindest vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Folgesemesters statt. Leistungsnachweise werden in der Regel benotet. Prüfungsergebnisse werden mit den Noten 1 (schlechteste Note) bis 6 (beste Note) bewertet, wobei Viertelnoten zulässig sind. Bei einer Note 4.0 oder besser gilt ein Modul als erfolgreich absolviert bzw. bestanden, andernfalls handelt es sich um einen Fehlversuch.

Wird ein Modul erfolgreich absolviert, werden die zugeordneten Noten und Punkte gutgeschrieben. Die Punkte werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben. Die Anrechnung nur eines Teils der vorgesehenen Punktzahl ist grundsätzlich nicht möglich.

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung von Prüfungsfragen kann die Herausgabe der Prüfungsunterlagen und die Herstellung von Kopien oder Abschriften verweigert sowie die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden.

Neu:

Für jedes Modul ist ein expliziter Leistungsnachweis zu erbringen. Je nach Typ des Moduls und vorheriger Bekanntgabe durch den verantwortlichen Dozierenden kann es sich hierbei um das selbständige Lösen von Übungsaufgaben, schriftliche oder mündliche Prüfungen, das Verfassen einer schriftlichen Arbeit, die Präsentation eines Vortrages oder ähnliches handeln. Die Anforderungen und die Art des zu erbringenden Leistungsnachweises **werden im online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH** veröffentlicht.

Leistungsnachweise stehen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der entsprechenden Lehrveranstaltung und finden in der Regel im selben Semester oder zumindest vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Folgesemesters statt. Leistungsnachweise werden in der Regel benotet. Prüfungsergebnisse werden mit den Noten 1 (schlechteste Note) bis 6 (beste Note) bewertet, wobei Viertelnoten zulässig sind. Bei einer Note 4.0 oder besser gilt ein Modul als erfolgreich absolviert bzw. bestanden, andernfalls handelt es sich um einen Fehlversuch.

Wird ein Modul erfolgreich absolviert, werden die zugeordneten Noten und Punkte gutgeschrieben. Die Punkte werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben. Die Anrechnung nur eines Teils der vorgesehenen Punktzahl ist grundsätzlich nicht möglich.

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung von Prüfungsfragen kann die Herausgabe der Prüfungsunterlagen und die Herstellung von Kopien oder Abschriften verweigert sowie die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden.

1.3 Anmeldung

Bisher:

Die Studierenden müssen sich für jedes Modul, für das sie Punkte erwerben wollen, über das elektronische System anmelden (§15 RO). Die Anmeldung ist bis zu dem für jedes Modul festgelegten Anmeldetermin möglich. Verspätete Anmeldungen werden nicht entgegengenommen. Das kommentierte Vorlesungsverzeichnis enthält zu jedem Modul einen Termin, bis zu dem Abmeldungen ohne Angabe von Gründen möglich sind. Abmeldungen nach diesem Termin sind nur bei Vorliegen zwingender Gründe möglich (siehe Abschnitt 1.4). Studierende dürfen sich nur dann für ein Modul anmelden, wenn sie die im kommentierten Vorlesungsverzeichnis für dieses Modul genannten Voraussetzungen erfüllen.

Wer an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder an einer anderen Hochschule in einem gleichartigen Studienfach wegen Nichtbestehens von Prüfungen oder wegen Nichteinhaltens von Prüfungsreglementen endgültig abgewiesen worden ist, wird zu keinem Leistungsnachweis zugelassen.

Neu:

Die Studierenden müssen sich für jedes Modul, für das sie Punkte erwerben wollen, über das elektronische System anmelden (§15 RO). Die Anmeldung ist bis zu dem für jedes Modul festgelegten Anmeldetermin möglich. Verspätete Anmeldungen werden nicht entgegengenommen. Das **online publizierte Vorlesungsverzeichnis UZH** enthält zu jedem Modul einen Termin, bis zu dem Abmeldungen ohne Angabe von Gründen möglich sind. Abmeldungen nach diesem Termin sind nur bei Vorliegen zwingender Gründe möglich (siehe Abschnitt 1.4). Studierende dürfen sich nur dann für ein Modul anmelden, wenn sie die im **online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH** für dieses Modul genannten Voraussetzungen erfüllen.

Wer an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder an einer anderen Hochschule in einem gleichartigen Studienfach wegen Nichtbestehens von Prüfungen oder wegen Nichteinhaltens von Prüfungsreglementen endgültig abgewiesen worden ist, wird zu keinem Leistungsnachweis zugelassen.

1.4 Abmeldung und Prüfungsrücktritt

Bisher:

Abmeldungen von Modulen ohne Angabe von Gründen sind nur bis zu dem im kommentierten Vorlesungsverzeichnis genannten Abmeldetermin möglich. Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund, der zum Zeitpunkt des Abmeldetermins nicht bestand und nicht voraussehbar war, daran gehindert, an einer Prüfung teilzunehmen, so ist dem Dekanat umgehend ein schriftliches Abmeldungs-gesuch einzureichen. Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während einer Prüfung ein, so hat die Kandidatin oder der Kandidat den Rücktritt unverzüglich dem Dekanat schriftlich beziehungsweise bei begonnenen Prüfungen der Prüferin oder dem Prüfer (bei Klausuren der Prüfungsaufsicht) mitzuteilen. Die nachträgliche Geltendmachung von Rücktrittsgründen ist ausgeschlossen. Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund einer Prüfung fern oder setzt eine begonnene Prüfung nicht fort, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.

Das Abmeldungs-gesuch bzw. die Rücktrittsmittelung müssen dem Dekanat mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb von vier Werktagen eingereicht werden. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, so ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen.

Neu:

Abmeldungen von Modulen ohne Angabe von Gründen sind nur bis zu dem im **online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH** genannten Abmeldetermin möglich. Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund, der zum Zeitpunkt des Abmeldetermins nicht bestand und nicht voraussehbar war, daran gehindert, an einer Prüfung teilzunehmen, so ist dem Dekanat umgehend ein schriftliches Abmeldungs-gesuch einzureichen. Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während einer Prüfung ein, so hat die Kandidatin oder der Kandidat den Rücktritt unverzüglich dem Dekanat schriftlich beziehungsweise bei begonnenen Prüfungen der Prüferin oder dem Prüfer (bei Klausuren der Prüfungsaufsicht) mitzuteilen. Die nachträgliche Geltendmachung von Rücktrittsgründen ist ausgeschlossen. Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund einer Prüfung fern oder setzt eine begonnene Prüfung nicht fort, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.

Das Abmeldungs-gesuch bzw. die Rücktrittsmittelung müssen dem Dekanat mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb von **fünf** Werktagen eingereicht werden. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, so ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen.

1.5 Nichtbestehen und Wiederholung von Modulen

Bisher:

Die Wiederholung eines bestandenen Moduls ist nicht möglich. Ebenso wenig können Module, die inhaltlich gleichartig oder ähnlich zu einem bestandenen Modul sind, für das Nebenfachstudium angerechnet werden.

Die Anzahl der möglichen Wiederholungen eines nicht bestandenen Moduls ist nicht beschränkt. Hingegen gibt es eine Obergrenze für die Gesamtzahl der Fehlversuche (vgl. Abschnitt 1.1). Jeder nicht bestandene Leistungsnachweis zählt als Fehlversuch.

Neu:

Die Wiederholung eines bestandenen Moduls ist nicht möglich. Ebenso wenig können Module, die inhaltlich gleichartig oder ähnlich zu einem bestandenen Modul sind, für das Nebenfachstudium angerechnet werden. **Ausgenommen von dieser Regelung ist der Wiedererwerb von Punkten, die für den Abschluss benötigt werden, aber gemäss Abschnitt 4.2 (Anrechenbarkeit) nicht mehr angerechnet werden dürfen.**

Die Anzahl der möglichen Wiederholungen eines nicht bestandenen Moduls ist nicht beschränkt. Hingegen gibt es eine Obergrenze für die Gesamtzahl der Fehlversuche (vgl. Abschnitt 1.1). Jeder nicht bestandene Leistungsnachweis zählt als Fehlversuch.

1.8 Datenabschrift

Bisher:

Vor Beginn des Folgesemesters wird den Studierenden eine Datenabschrift (Transcript of Records) ihrer bisherigen Leistungen zugestellt. Diese enthält eine Aufstellung über alle bisher absolvierten Module mit den dafür vergebenen Punkten und Noten. Sie weist sowohl die erfolgreich absolvierten als auch die nicht bestandenen Module (Fehlversuche) aus.

Neu: **Leistungsausweis**

Nach Ende jedes Semesters wird den Studierenden ein **Leistungsausweis** (Transcript of Records) ihrer bisherigen Leistungen zugestellt. Dieser enthält eine Aufstellung über alle bisher absolvierten Module mit den dafür vergebenen Punkten und Noten. **Er** weist sowohl die erfolgreich absolvierten als auch die nicht bestandenen Module (Fehlversuche) aus.

Der Leistungsausweis unterliegt bezüglich der neu ausgewiesenen Leistungen der Einsprache an das Dekanat. Eine Einsprache ist innerhalb von 30 Tagen schriftlich einzureichen. Der Einspracheentscheid des Dekanats unterliegt dem Rekurs (§ 10 ROBA, § 12 ROMA).

2.2.3 Wahlpflichtbereiche

Bisher:

Die bei den folgenden Wahlpflichtbereichen angegebenen Modultitel sind beispielhaft zu verstehen. Es besteht keine Gewähr, dass ein Modul mit exakt diesem Titel angeboten wird. Andererseits werden auch Module mit anderen Titeln als den unten genannten für den jeweiligen Wahlpflichtbereich anrechenbar sein. Massgebend sind die Angaben im kommentierten Vorlesungsverzeichnis.

(...)

Neu:

Die bei den folgenden Wahlpflichtbereichen angegebenen Modultitel sind beispielhaft zu verstehen. Es besteht keine Gewähr, dass ein Modul mit exakt diesem Titel angeboten wird. Andererseits werden auch Module mit anderen Titeln als den unten genannten für den jeweiligen Wahlpflichtbereich anrechenbar sein. Massgebend sind die Angaben im **online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH**.

(...)

2.2.4 Anrechnung externer Leistungen

Bisher:

In der Vertiefungsstufe dürfen maximal 10 Punkte an anderen Hochschulen erworben werden (ohne Seminare). Die Anerkennung und Anrechnung solcher Leistungen erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden durch das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

Neu:

In der Vertiefungsstufe dürfen maximal 10 Punkte an anderen Hochschulen erworben werden (ohne Seminare). Die Anerkennung und Anrechnung solcher Leistungen erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden durch **die Prüfungsdelegierte oder den Prüfungsdelegierten** der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.